

Stellungnahme

Bitkom Stellungnahme zum BMF-Rundschreiben zu Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und Token

19. Juli 2021

Seite 1

Einleitung

Das BMF hat in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer das lange angekündigte Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten veröffentlicht und möchte damit endlich Rechtssicherheit schaffen, da viele Detailfragen bisher ungeklärt waren. Es stellt für alle Finanzämter in Deutschland einen Leitfaden zur steuerlichen Behandlung von Kryptowerten und -token dar, wiewohl das letzte Wort die Finanzgerichte haben werden.

Der Bitkom begrüßt, dass das BMF für rechtliche Klarheit beim steuerlichen Umgang mit Kryptowerten sorgen möchte und sich intensiv mit Arten von Token, der Funktionsweise der Technologie und unterschiedlichsten Geschäftskonzepten auseinandergesetzt hat und auch für Detailfragen wie Forks, Airdrops, Staking oder Lending konkrete Antworten und Handlungsanweisungen liefert.

Außerdem begrüßen wir es ausdrücklich, dass noch vor der amtlichen Veröffentlichung des Schreibens im Rahmen einer Verbändekonsultation der Dialog mit den beteiligten Unternehmen und Verbänden der Branche gesucht wird. Auch die Ankündigung von weiteren Treffen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu diesem Thema ist in unseren Augen ein wichtiges Signal, dass der Komplexität und rasanten Entwicklung in diesem Bereich durch stetige Evaluierungen und Diskussionen Rechnung getragen werden soll.

Insbesondere die Regelungen zum Lending und Staking – d.h. die Verlängerung der Haltefrist für die Steuerfreiheit bei privaten Veräußerungsgeschäften auf zehn Jahre – sehen wir jedoch als folgenschwere Bedrohung dieser Geschäftsmodelle in Deutschland, die zahlreiche Unternehmen und Innovationen ins Ausland drängen könnte. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Blockchain Strategie die Förderung von sicheren und nachhaltigen Blockchain-Netzwerken auf die Fahne geschrieben. Durch eine steuerlich derart unattraktive Regelung für das Staking würde man „Proof of Stake“-Netzwerke schwächen und damit dieses zentrale Ziel konterkarieren. Stattdessen müssen für diese neue Technologie auch neue steuerliche Rahmenbedingungen aufgesetzt werden. Befremdlich wirkt auch – weil in Widerspruch zu herkömmlichen und bewährten Prinzipien des Bilanzsteuerrechts stehend –, dass beim sog. Mining nach dem BMF-Schreiben ein Anschaffungsvorgang anzunehmen sein soll, bei dem infolge der Zugangsbewertung mit dem Marktwert der Token steuerlich ein Erwerbsergebnis realisiert werden

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Patrick Hansen
Bereichsleiter Blockchain
T +49 3027576-410
p.hansen@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

könnte (Verstoß gegen den Grundsatz der Erfolgsneutralität von Beschaffungs- und Herstellungsvorgängen).

Im Folgenden nehmen wir zu diesen und weiteren Punkten im BMF-Schreiben dediziert Stellung. Im Zentrum der Stellungnahme stehen unsere Kommentare zur ertragsteuerlichen Einordnung (Punkt 1). Darüber hinaus haben wir einzelne weitere Detailanmerkungen zum Schreiben (Punkt 2).

1. Kommentare zur ertragsteuerlichen Einordnung

1.1. Mining

- a. Überraschend vermutet das BMF (widerlegbar) stets eine gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Mining von Kryptowerten – unabhängig von der Höhe der Aufwendungen für Hardware und Strom. Ausführliche Erklärungen für diese Vermutung folgen nicht. Auch wenn bereits die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (v. 20.4.2018 Kurzinfo Est Nr. 04/2018, DB 2018, 1185) annahm, dass aufgrund der erforderlichen Anfangsinvestitionen regelmäßig von einem Gewerbebetrieb auszugehen sei, lässt sich der Generalverdacht der Gewerblichkeit nur schwerlich nachvollziehen. Denn bspw. auch bei dem weniger stromintensiven Helium-Mining wäre diese Vermutung zunächst anzuwenden.
- b. Der Rückgriff auf den durchschnittlichen Wechselkurs dreier Handelsplattformen zur Zugangsbewertung der Token führt für die Steuerpflichtigen zu einem erheblichen Aufwand, auch da der Entwurf nicht darlegt, ob auf einen Tagesdurchschnitt oder den exakten Zeitstempel abzustellen wäre. Offensichtlich hatte das BMF den Bereich Dezentralized Finance noch nicht bedacht, da hier zu einer Vielzahl möglicher Marktkurse innerhalb kürzester Zeit gehandelt werden kann. Es wäre wünschenswert, dass die Finanzämter ihre bisherige großzügige Linie fortsetzen dürften.
- c. Der Entwurf setzt sich mit der Aussage, dass Mining zu einem Anschaffungsvorgang führt, in einen klaren Widerspruch zur bisherigen veröffentlichten Auffassung der Finanzbehörde Hamburg (v. 11.12.2017 – S 2256-2017/003-52, DStR 2018, 527) und der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (v. 20.4.2018 Kurzinfo Est Nr. 04/2018, DB 2018, 1185). Die partielle Rechtssicherheit für Steuerpflichtige, die seit Jahren besteht, übergeht das BMF, ohne dass es sich mit den früheren Verlautbarungen transparent auseinandersetzt. Insbesondere würde hierdurch auch gegen bewährte grundlegende Prinzipien des Bilanzsteuerrechts verstoßen, die den Ausweis eines „Erwerbsgewinns“ gerade nicht erlaubt (Erfolgsneutralität von Beschaffungs- und Herstellungsvorgängen). So ist im Mining gerade kein Tausch zu sehen, sondern ein einheitlicher Herstellungsvorgang. Denn es werden gesamthaft unternehmerische Handlungen vorgenommen und dafür konkrete Aufwendungen getätigt (Rechnerverschleiß, Elektrizität etc.), Herstellerinitiative gezeigt und Herstellerrisiko eingegangen, um die neuen Token eigens zu

erzeugen, die aufgrund der Aktivitäten des Miners neu entstehen. Insofern kommt beim Mining entsprechend nur ein Ansatz mit den (steuer-)bilanziellen Herstellungskosten in Betracht. Auf das Entstehen von Kosten als Obergrenze des Ansatzes kann nicht verzichtet werden. Der Miner lässt sich die Herstellung der neuen Token gerade die von ihm gemachten Aufwendungen „kosten“, es liegt ein Beschaffungsgeschäft und nur hinsichtlich der eigenen Aufwendungen ein relevanter „Markttest“ vor. Entsprechend können die elektronischen Handlungen des Miners zur Erzeugung der neuen Token nur mit den hierfür aufgewandten Kosten bewertet werden, ein Mehrwert der reinen Rechnerleistung, die aufgewandt wurde, ist nicht erkennbar. Insbesondere besteht auch kein Zusammenhang zwischen dem Wert dieser Rechnerleistung und dem Wert von Token, so dass auch aus diesem Grunde ein Abstellen auf den Marktwert der Token nicht in Betracht kommen kann, zumal es sich hierbei auch nicht um einen Tausch Wirtschaftsgut gegen Wirtschaftsgut handelt und deshalb die bilanzsteuerrechtlichen Grundsätze der Neutralität von Beschaffungsgeschäften, des Realisationsprinzips sowie der Pagatorik zu beachten sind, die das Vorliegen von steuerbilanziellen Aufwendungen als relevante Herstellungs- und Anschaffungskosten erfordern.

1.2. Einkünfte aus Veräußerung von Einheiten

Der Entwurf geht wie selbstverständlich über die Subsumtion von Einheiten virtueller Währungen und Token unter den Begriff des "anderen Wirtschaftsgut" iSd § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG hinweg. Damit reiht es sich zwar in die Riege des FG Berlin-Brandenburg (v. 20. Juni 2019 – 13 V 13100/19, BB 2020, 176) ein, lässt aber dabei das FG Nürnberg (v. 8. April 2020 – 3 V 1239/19, DStR 2020, 1243) außer Acht. Das FG Nürnberg bekundete ernstliche Zweifel (iSd § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO), da die steuerliche Behandlung von Einheiten virtueller Währungen und Token bisher noch nicht Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung war. Einer Einordnung als Wirtschaftsgut stünde die extreme Volatilität von Einheiten virtueller Währungen und Token entgegen. Das Gericht gab dem Steuerpflichtigen – unter Berücksichtigung des Einordnungsmaßstabs des BFH (v. 29.10.2019 – IX R 10/18, DStR 2020, 707) – zu, dass Finanzämter die technischen Abläufe und die Ermittlung der Anschaffungskosten nachvollziehen und den maßgebenden Sachverhalt ermitteln müsse (§ 88 AO), da es die Feststellungslast für einen Sachverhalt treffe, der die Steuerlast des Steuerpflichtigen erhöht. Indem das BMF sich mit dieser Entscheidung – einer der wenigen und damit maßgeblichen zur Besteuerung von Kryptowerten – nicht auseinandersetzt, öffnet es den Finanzämter Tür und Tor von dem Amtsermittlungsgrundsatz abzurücken.

1.3. Ertragsteuerliche Behandlung von im Wege eines Forks erhaltener Einheiten einer virtuellen Währung

Mit der Entscheidung des BMF, den Fork vergleichbar dem Aktiensplit zu behandeln, beendet er die in der steuerrechtlichen Literatur bestehende Rechtsunsicherheit. Dabei ver-

kennt der Entwurf jedoch die anschließenden Dokumentationspflichten, die zur Aufteilung der Anschaffungskosten pro rata erforderlich sind. Da anders als beim Aktiensplit ein neues Wirtschaftsgut entsteht, das im Zeitpunkt der Entstehung noch keinen Wert hat, ist eine Dokumentation und Aufteilung der Werte zum Zeitpunkt des Forks schwer umzusetzen.

1.4. Staking / Lending

- a. Indem der Entwurf die Auffassung vertritt, dass man durch das Betreiben einer Masternode oder Cold Staking sowie ggf. der Proof of Work die Einheiten einer virtuellen Währung als Einkunftsquelle iSd § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG nutzt, verlängert sich die Haltefrist der eingesetzten Einheiten einer virtuellen Währung auf zehn Jahre.
- b. Dabei lässt der Entwurf außer Acht, dass der Konsensmechanismus der Sicherheit und Integrität des Netzwerks dient. Überspitzt formuliert, reduziert die Steuerpflicht der Staking-Rewards die Sicherheit des zugrundeliegenden Netzwerks, da das Staken dadurch massiv an Attraktivität verliert. Stattdessen wird die Veräußerung der virtuellen Währung vergleichsweise attraktiver (für die nur die ein Jahresfrist gilt). Somit würde die Regelung zu mehr Spekulation und weniger Sicherheit in diesen Netzwerken führen.
- c. Die Bundesregierung möchte laut ihrer Nationalen Blockchain Strategie ressourcenschonende Blockchain-Netzwerke fördern. Dieses Ziel würde hierdurch konterkariert, da die Verlängerung der Haltefrist die Attraktivität der vergleichsweise wenig energieintensiven Proof-of-Stake Netzwerke deutlich mindern würde.
- d. Unbeantwortet lässt der Entwurf, inwiefern für Token, die nach Ablauf der grundsätzlichen einjährigen Frist bereits steuerfrei hätten veräußert werden können, infolge des Staking bzw. Lending dennoch die zehnjährige Frist gilt. Hiergegen dürfte insbesondere der Gesetzeswortlaut sprechen, wonach die Erhöhung der Haltefrist jedoch nur bei Wirtschaftsgütern iSv § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG stattfindet. Eine Klarstellung wäre durchaus begrüßenswert.
- e. Das BMF erkennt bei der Verlängerung der Haltefrist auf zehn Jahre den Sinn und Zweck des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG. Die Norm wurde zur Bekämpfung der sog. Container-Leasing-Angebote mit Rückkaufoption geschaffen und wird nun ihrem Wortlaut entsprechend für alle "anderen Wirtschaftsgüter" missbraucht. Soweit die Dauer der Frist an die Abschreibung für Abnutzung der Container anknüpfte, liegt auf der Hand das Einheiten einer virtuellen Währung nicht abnutzbar sind, und somit keine vergleichbare Interessenlage vorliegt.
- f. Durch die Besteuerung und die Verlängerung der Haltefrist, fordert das BMF die Steuerpflichtigen heraus, solange noch kein internationaler Informationsaustausch erfolgt, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung auszunutzen. Entgegen der Blockchain-Strategie der Bundesregierung benachteiligt das BMF die rechtskonforme Entwicklung der Technologie.

1.5. Initial Coin Offering (ICO)

- a. Zu begrüßen ist, dass vertragliche Verpflichtungen des Emittenten, die aus den Ausgabebedingungen resultieren, bilanziell als Verbindlichkeit oder Rückstellung auszuweisen seien. In der Vergangenheit war ebendieser Ausweis teilweise von den emittierenden Unternehmen gewünscht, um Veräußerungsgewinne zu egalisieren.
- b. Mit der Behandlung eines im Zuge eines ICO verbilligt oder unentgeltlich überlassenen Mitarbeiter-Token als Geldleistung (§ 8 Abs. 1 EStG) oder ein Sachbezug (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) benachteiligt das BMF Mitarbeiter-Token einerseits gegenüber der Überlassung von Vermögensbeteiligungen iSd § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l, Abs. 2 bis 5 Fünftes Vermögensbildungsgesetzes. Andererseits führt die Anknüpfung an § 8 Abs. 2 Satz 1, Satz 11 EStG dazu, dass bei frühzeitiger Anspruchsgewährung zugunsten der Mitarbeiter von einem ggf. zu diesem Zeitpunkt noch sehr günstigen Preis profitiert und der geldwerte Vorteil so geringgehalten werden kann.

1.6. Airdrop

Dass der Airdrop infolge der Überlassung personenbezogener Daten, Bilder, Filme etc. eine Gegenleistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG darstellen soll, zeigt die Motivation des BMF, alle Kryptowertgeschäfte der Besteuerung zu unterwerfen. Die Unterscheidung zwischen einem Einkommensteuer- und einem Schenkungsteuerrelevanten Vorgang führt zu einer umfassenden Dokumentationspflicht des Steuerpflichtigen, der zukünftig genau die Umstände des Airdrops aufzeichnen muss.

1.7. Decentralized Finance (DeFi)

Inwiefern die Verlängerung der Haltefrist auf zehn Jahre nach Ansicht des BMF auch auf den Bereich Decentralized Finance (bspw. Liquidity Mining, Yield Farming etc.) anzuwenden ist, wird nicht klar. Aus den bereits genannten Gründen würden wir darin ein großes Risiko für den Blockchain-Standort Deutschland sehen, das der Blockchain Strategie der Bundesregierung entgegensteht.

1.8. Non-Fungible-Tokens (NFTs)

Auch eine Klarstellung der Besteuerung von Non-Fungible-Tokens (NFTs) würden wir sehr begrüßen.

2. Weitere Anmerkungen

- RZ 14, Satz 3: Der Vollständigkeit halber: Auch die Speicherung auf Papier ist möglich, im sogenannte Paper Wallet.
- RZ 18: Ein „Cold Staker“ kann auch während der Laufzeit Belohnungen von zusätzlichen Einheiten erhalten und nicht erst nach Ablauf.
- RZ 19, Satz 1: „Masternode“ sollte eingangs definiert werden.
- RZ 20, Überschrift: Beschrieben ist ein 'Hardfork'. Forking ist systemimmanent, passiert in der Praxis ständig in kleinerem Umfang und wird innerhalb kurzer Zeit behoben.
- RZ 20, Satz 1: Die Aussage ist falsch. Fork bezeichnet nicht nur die Gabelung der Währung, sondern der ganzen Blockchain.
- RZ 40, Satz 2: Als "geeignet" anzustreben wäre eine Transaktions-ID in Verbindung mit dem Namen der Blockchain. Ggf. beschränkt auf die bedeutendsten Blockchains, wie Bitcoin, Ethereum, etc.
- Insgesamt sollte die Definition von Kryptowährungen, -token, und Blockchain mit den rechtlichen Definitionen von Kryptowerten (KWG) oder Crypto-Assets (MiCA) harmonisiert werden.
- Es sollte klargestellt werden, inwiefern das BMF-Schreiben auch rückwirkend wirksam ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.